

96L - PERSONALLEASING

1. Der Versicherer übernimmt Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers (Leasinggebers) gemäß § 1315 ABGB (Auswahlverschulden) aus dem Verleasen bzw. Vermitteln von Arbeitskräften. Gleichzeitig besteht im Rahmen gegenständlichen Vertrages und nach Maßgabe der den Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auch Versicherungsschutz für die verleaste Arbeitskräfte in dieser Eigenschaft (Leasingpersonal), jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung) besteht.

Die -eventuell vereinbarte- Deckungserweiterung „Subunternehmer“ findet keine Anwendung.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich, nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen jener Schäden, die das Leasingpersonal im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit schuldhaft dem Leasingnehmer selbst zugefügt haben. Der Ausschlussbestand gemäß Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB wird durch diese Bestimmungen aber nicht aufgehoben, auch wenn die Deckungserweiterung „Cross Liability“ vereinbart ist.

Ein Verschulden des Leasingpersonals ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Schaden durch ausdrückliche Anweisungen oder Anordnungen oder durch Unterlassung notwendiger Anweisungen oder Anordnungen des Leasingnehmers oder dessen Dienstnehmer verursacht wurde.

Nur für dem Leasingnehmer zugefügte Schäden gilt vereinbart, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden weniger als EUR 1.000,- beträgt.

3. Wenn der in der Police angeführten Prämien der tarifliche Nachlass in der Höhe von 50% zugrunde gelegt wurde, entfällt dieser Nachlass, sobald nicht nur ausschließlich Personal verleast wird und/oder Arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.